

## Orientierungshilfe

### Fragen und Antworten: Wie geht es weiter, wenn mein Coronatest positiv ausfällt?

- **Ich habe einen Selbsttest gemacht. Der war positiv. Was soll ich jetzt machen?**

Ein positiver Schnelltest muss mittels einer PCR-Testung bestätigt werden. Ein reiner PCR-Test gilt als „Goldstandard“ für eine Corona-Diagnose; nur dieser dient als Nachweis dafür, eine Genesenen-Bescheinigung nach der Infektion auszustellen. Sie sind rechtlich verpflichtet, sich um einen PCR-Test zu kümmern.

Wo kann das gemacht werden?

Es gibt mehrere Möglichkeiten:

1. Wenden Sie sich an Ihre/n Hausarzt/ärztin. Die meisten Hausärzte machen Abstriche und erfahrungsgemäß erhalten Sie zeitnah Ihren Befund.
2. Sie können unter der Telefonnummer 03685 445-481 einen Termin vereinbaren zur

Abstrichstelle der Kassenärztlichen Vereinigung, Schleusinger Straße 17,  
98646 Hildburghausen (Wirtschaftseingang Krankenhaus)

3. oder rufen Sie unter der Mobilfunknummer 0178 1325142 die

Teststelle Hildburghausen,  
Bahnhofstraße 20, 98646 Hildburghausen an.

- **Muss ich mich aufgrund eines positiven Schnelltests in häusliche Isolation begeben?**

Ja, ab dem Zeitpunkt des positiven Schnelltests sind Sie verpflichtet, sich in häusliche Isolation zu begeben. Sie müssen alle persönlichen Kontakte zu anderen Menschen vermeiden.

- **Was soll ich meinem Arbeitgeber sagen?**

Das Infektionsschutzgesetz regelt, dass man wegen des Verdachts auf eine Corona-Ansteckung (also mit positivem Schnelltest) in häuslicher Isolation bleiben muss. Der Landkreis Hildburghausen hat am 24.11.2021 eine Allgemeinverfügung erlassen, welche auch erklärt, dass eine sofortige Absonderungspflicht eintritt, wenn man einen positiven Befund erhält.

- **Was passiert, wenn mein PCR-Test positiv ist?**

Sie müssen weiterhin in häuslicher Isolation bleiben. Aufgrund der o.g. Allgemeinverfügung tritt bei einem positiven PCR-Testergebnis eine sofortige und automatische Quarantänepflicht in Kraft, auch ohne einen Anruf von dem Gesundheitsamt.

- **Muss ich das Gesundheitsamt über meinen positiven PCR-Befund informieren?**

Ja.

Die o.g. Allgemeinverfügung regelt, dass Sie verpflichtet sind, die entsprechende Informationen dem Gesundheitsamt bereit zu stellen. Sie finden dazu auf der Webseite des Landratsamtes ein Formular, die positive Fälle zu melden:

[https://www.landkreis-hildburghausen.de/media/custom/2902\\_4412\\_1.PDF?1639047684](https://www.landkreis-hildburghausen.de/media/custom/2902_4412_1.PDF?1639047684)

Bitte füllen Sie das mit Ihren eigenen Daten, und schicken Sie das Dokument per

- Post an das Landratsamt Hildburghausen  
Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen,
- Fax an 03685 445-300
- Email durch unseren verschlüsselten Datenservice <https://datenservice.landkreis-hildburghausen.de> , adressiert an [meldung@lrahbn.thueringen.de](mailto:meldung@lrahbn.thueringen.de)

Dieser verschlüsselte Weg ist bereits an sich sicher. Wenn Sie mit einer zusätzlichen, doppelten Absicherung mit Passwort arbeiten wollen, können Sie ebenfalls ein Passwort vergeben, welches Sie natürlich den Mitarbeitern des Gesundheitsamtes mitteilen müssen.

- **Muss ich den PCR-Befund auch an das Gesundheitsamt schicken?**

Falls Sie an der Abstrichstelle bzw. Teststelle Hildburghausen getestet wurden, dann erhält das Gesundheitsamt automatisch das Ergebnis von den Laboren. Wenn die Testung extern durchgeführt wurde, bitte den Befund auch durch den o.g. Weg einsenden.

- **Wie lange dauert die Quarantäne für positiv getestete Personen?**

Positive Fälle müssen 14 Tage lang in Quarantäne bleiben. Diese beginnt am Folgetag der PCR-Testung, z.B. bei Testung am 01.12. endet die Quarantäne am 16.12.

Es gibt keine vorzeitige Freitestungsmöglichkeit.

Die Quarantäne darf erst enden, nachdem Sie mindestens 48 Stunden symptomfrei (entfällt bei asymptomatischem Verlauf) sind. Eine mögliche Endtestung kann mittels eines Antigenschnelltests erfolgen. Dieses Testergebnis muss zum Nachweis aufbewahrt werden.

- **Wie erhalte ich die Quarantäne-Anordnung?**

Sie werden die Quarantäne-Anordnung per Post erhalten. Wegen des enorm hohen Fallaufkommens gibt es derzeit leider Verzögerungen. Die o.g. Allgemeinverfügung spricht die Quarantänepflicht ebenfalls aus, gilt also als Quarantäne-Anordnung, um den Zeitraum zu überbrücken, bis die personalisierte individuelle Quarantäne-Anordnung zusendet werden kann.

- **Kann ich die Erstellung meiner Quarantäneanordnung beschleunigen, wenn ich das Gesundheitsamt anrufe?**

Definitiv nicht. Wir dürfen die Bürger aufgrund eventueller Telefonate nicht bevorzugen. Die Fälle werden in einer Reihenfolge des Datums der Labormeldung bearbeitet. Wenn Sie das Kontaktformular an das Gesundheitsamt gesendet haben, können Sie völlig sicher sein, dass Sie die Anordnung erhalten werden.

- **Wie erhalte ich die Genesenen-Bescheinigung?**

Diese wird postalisch, zusammen mit der Quarantäne-Anordnung zugestellt. Die Genesenen-Bescheinigung gilt erst ab Tag 28 nach dem Datum des PCR-Tests, bis 180 Tage nach dem Datum des PCR-Tests. Der Gesetzgeber berücksichtigt also nur eine 5-monatige Zeitdauer.

- **Ich bin positiv. Was passiert mit meinen Kontaktpersonen?**

Durch die o.g. Allgemeinverfügung sind Sie verpflichtet

1. Ihre engen Kontaktpersonen an das Gesundheitsamt zu melden. Bitte benutzen Sie hierfür das Meldeformular

[https://www.landkreis-hildburghausen.de/media/custom/2902\\_4376\\_1.PDF?1637769720](https://www.landkreis-hildburghausen.de/media/custom/2902_4376_1.PDF?1637769720)

2. diese Kontakte selbst zu benachrichtigen. Bitte weisen Sie diese darauf hin, dass auch enge Kontaktpersonen eine coronabedingte Quarantänepflicht haben, die sie einhalten müssen; siehe weitere Informationen unten.

- **Wer gilt als enger Kontakt?**

Kontaktpersonen sind Menschen, die mit einer positiv getesteten Person bis zu zwei Tage vor Symptombeginn oder (wenn die positiv getestete Person keine Symptome hat) bis zu zwei Tage vor dem positivem Testergebnis Kontakt hatten:

- Mitglieder desselben Haushalts der positiv getesteten Person
- Aufenthalt im nächsten Umfeld (unter 1,5 Meter Abstand) der positiv getesteten Person länger als 10 Minuten ohne adäquaten Mund-Nasen-Schutz
- ein Gespräch unter 1,5 Meter Abstand mit der positiv getesteten Person, unabhängig von der Gesprächsdauer, ohne adäquaten Mund-Nasen-Schutz

- direkter Kontakt zu respiratorischen Sekreten (z. B. Speichel durch Anniesen, Anhusten, Küssen)
- Aufenthalt im selben Raum mit der positiv getesteten Person, unabhängig vom Abstand für länger als 10 Minuten (Aerosole-Übertragung).

- **Was für Quarantäneregeln gelten für ungeimpfte Kontaktpersonen?**

Soweit das Gesundheitsamt nichts Anderes anordnet, haben Sie folgende Optionen:

- Häusliche Quarantäne für zehn Tage, gerechnet ab dem Tag des letzten Kontaktes.

Wenn Sie durchgehend symptomfrei bleiben, dürfen Sie sich freitesten lassen:

- nach fünf Tagen häuslicher Quarantäne mit PCR-Nachweis;
- nach sieben Tage häuslicher Quarantäne mit Antigen-Schnelltest.

Wenn der negative Befund vorhanden ist, bitte an [meldung@lrahbn.thueringen.de](mailto:meldung@lrahbn.thueringen.de) einsenden.

Personen mit Symptomen können die Dauer der Quarantäne nicht verkürzen.

- **Ich bin Kontaktperson und habe Symptome festgestellt. Was soll ich machen?**

Wenn Sie Symptome wahrnehmen, die auch auf eine Corona-Ansteckung hinweisen können (wie z. B. Halsschmerzen, Husten, Schnupfen, Abgeschlagenheit, Gliederschmerzen, Fieber oder Schmerzen beim Atmen usw.), nehmen Sie bitte sofort mit dem zuständigen Gesundheitsamt Kontakt auf. Dazu sind Sie verpflichtet, unabhängig von Impfstatus bzw. eventueller Genesung.

Sie benötigen einen PCR-Test (Möglichkeiten dafür s.o.), um die Ansteckung nachzuweisen oder auszuschließen.

### **Wie soll ich mich in Quarantäne verhalten?**

Bitte, lesen Sie diesbezüglich die ausführlichen Informationen durch RKI bzw. Bundesgesundheitsministerium:

- [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Quarantaene/Flyer.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/Flyer.pdf?__blob=publicationFile)
- <https://www.zusammengegencorona.de/informieren/sich-und-andere-schuetzen/quarantaene-und-isolierung/>

- **Ich bin Kontaktperson, aber bin genesen / geimpft. Was gilt für mich?**

Wenn Sie symptomfrei sind, haben Sie keine Quarantänepflicht, wenn Sie Kontakt mit der Delta Virusvariante (im Moment der überwiegende Anteil der Fälle) hatten. Sie müssen den Nachweis der vollständigen Impfung bzw. der vorangegangenen Infektion innerhalb von drei Tagen an das Gesundheitsamt übermitteln.

Wenn es sich um eine andere, besorgniserregende Variante handelt, dann gilt die Quarantänepflicht. Darüber werden Sie benachrichtigt.

- **Wer gilt als vollständig geimpft?**

- Personen, die mit einem in der EU zugelassenen COVID-19-Impfstoff geimpft wurden und bei denen nach Gabe der letzten Impfstoffdosis mindestens 14 Tage vergangen sind.
- Personen, die eine PCR-bestätigte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben und einmalig mit einem COVID-19-Impfstoff geimpft wurden
- Personen, die gesichert positiv auf SARS-CoV-2-Antikörper getestet und danach einmal geimpft wurden
- Personen, die einmal geimpft wurden, nach der ersten Impfstoffdosis eine PCR-bestätigte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben und eine weitere Impfstoffdosis erhalten haben.

- **Wofür ist ein Corona-Antikörper-Nachweis gut?**

Ein Labornachweis für das Vorhandensein von Corona-Antikörpern über 6 Monate nach der COVID-19-Infektion bedeutet nach der aktuellen Rechtsgrundlage keine Ausnahme von der Quarantänepflicht. Selbst bei hohen Antikörperwerten gelten Sie nicht als Genesen. Das Gesundheitsamt kann hier keine Bescheinigung bzw. keinen verlängerten Genesenenbescheid ausstellen.

Ein Antikörper-Nachweis kann ausschließlich dafür genutzt werden, in einem Impfschema als eine „virtuelle Impfung“ anerkannt zu werden. Dadurch braucht man nur eine Impfung, um den vollständigen Impfschutz zu erreichen. Das wird durch die Impfstellen berücksichtigt. Das Gesundheitsamt hat hier keine Zuständigkeit.

- **Was ist mit Omikron?**

In unserem Landkreis wurde die Mutation Omikron noch nicht nachgewiesen (Stand 16.12.2021).

Wenn jemand in der Zukunft mit Omikron infiziert wird oder Kontakt hat, muss diese Person für 14 Tage ausnahmslos in Quarantäne (also auch Geimpfte und Genesene) und hat keinerlei Freitestungsmöglichkeit.